

## Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

### I. Was ist Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH)?

Niemand soll aus wirtschaftlichen Gründen daran gehindert werden, sein Recht vor Gericht durchzusetzen oder sich gegen eine Klage zu verteidigen. Deshalb gewährt der Staat unter bestimmten Voraussetzungen hierfür eine finanzielle Unterstützung, die Prozesskostenhilfe.

Im FamFG, insbesondere also in familienrechtlichen Verfahren, heißt die Prozesskostenhilfe (PKH) Verfahrenskostenhilfe (VKH). Wenn im Folgenden von PKH die Rede ist, gelten die Ausführungen gleichermaßen für die VKH.

### II. Welche Voraussetzungen gelten für die Gewährung von PKH?

Es müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1) Kosten der Prozessführung können nicht aufgebracht werden
- 2) hinreichende Erfolgsaussicht des gerichtlichen Vorgehens
- 3) keine Mutwilligkeit

#### zu 1)

Damit das Gericht die sog. „Bedürftigkeit“ prüfen kann, muss ein Formular zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ausgefüllt und zusammen mit Belegen bei Gericht eingereicht werden. Das Formular steht samt wichtiger Hinweise im Internet als Download zur Verfügung:

**<https://justiz.de/service/formular/dateien/zp1a.pdf>**

Wer eine Rechtsschutzversicherung oder Ansprüche auf Prozessfinanzierung – z.B. im Rahmen von Unterhaltsansprüchen – hat, erhält keine PKH.

#### zu 2)

Es muss nach Einschätzung des Gerichts zumindest möglich erscheinen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringen wird. Übermäßige Anforderungen an diese Prognose dürfen nicht gestellt werden.

#### zu 3)

Mutwillig ist eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nur dann, wenn eine Partei, die keine PKH beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde. So muss z.B. bei gleichwertigen prozessualen Wegen der kostengünstigere gewählt werden.

### III. Welche Kosten werden bei Bewilligung von PKH bezahlt und welche nicht?

Die PKH übernimmt lediglich die Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwalts, **wenn das Gericht diesen beigeordnet hat**. In Verfahren, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist, muss das Gericht diese Beiordnung aussprechen. In anderen

Verfahren muss dies nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen, etwa in familienrechtlichen Verfahren (z.B. betreffend elterliche Sorge) dann, wenn es wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. **Die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts werden nicht bezahlt.** Wer also z.B. einen Prozess verliert, muss diese Kosten trotz bewilligter PKH bezahlen.

Es ist zulässig, bereits vor Einreichung einer Klage oder Klageerwiderung das Gericht darüber entscheiden zu lassen, ob PKH bewilligt wird. **Für dieses PKH-Prüfungsverfahren (wie auch für Rechtsmittel im Rahmen des PKH-Prüfungsverfahrens) fallen Anwaltsgebühren an.** Das gilt insbesondere für den Fall, dass PKH nicht bewilligt und deshalb auch keine Klage eingereicht wird.

Wird eine Klage oder Klageerwiderung eingereicht, ohne dass vorab positiv über die PKH entschieden ist, und lehnt das Gericht die Bewilligung von PKH im Laufe des Verfahrens dann ab, **müssen alle anfallenden Kosten selbst bezahlt werden.**

Das Gericht kann, wenn es der Klage z.B. nur teilweise Erfolgsaussichten zuspricht, PKH auch **nur eingeschränkt bewilligen.** Auch dann müssen Kosten **teilweise** selbst bezahlt werden.

#### **IV. Was ist eine PKH-Bewilligung mit Ratenzahlung?**

Je nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann das Gericht auch PKH mit Ratenzahlung bewilligen. Dann ist monatlich der vom Gericht festgesetzte Betrag an die Justizkasse zu bezahlen, maximal für 48 Monate. **Gerichts- und Anwaltskosten müssen hier also gezahlt werden, jedoch nicht auf einmal, sondern eben in Raten.**

#### **V. Schützt die PKH-Bewilligung dauerhaft vor den unter III. genannten Kosten?**

Nein. Falls sich nach der gerichtlichen Entscheidung die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse verändern, kann das Gericht die Entscheidung über die PKH-Bewilligung noch vier Jahre lang zum Nachteil der Partei abändern und statt ratenfreier PKH z.B. PKH mit Ratenzahlung bewilligen oder die PKH-Bewilligung komplett aufheben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Partei aus dem Prozess etwas erlangt hat, ihr also z.B. ein bestimmter Geldbetrag zugesprochen worden ist oder man sich auf einen bestimmten Betrag verglichen hat. Deshalb ist die Partei auch verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eine Anschriftenänderung **unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.**

Zudem kann die PKH-Bewilligung insgesamt widerrufen werden, **wenn sich die Unrichtigkeit der getätigten Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt oder die vorgenannten Mitteilungspflichten verletzt werden.**

***Wer abschätzen möchte, ob er Anspruch auf PKH/VKH hat, findet im Internet dazu viele Berechnungsprogramme, z.B. unter <https://pkh-vkh.de>.***